

Strafordnung

A. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Strafordnung gilt für Spieler, Vereine, Vereinsverantwortliche und sonstige passive Vereinsmitglieder, Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten sowie für Mitglieder von Verbandsorganen.
2. Die Vorschriften der Strafordnung sind auf den gesamten Spielbetrieb der Vereine anzuwenden. Jedoch gehen ihr die Strafvorschriften der Jugendordnung und anderer Ordnungen des HFV vor, soweit diese Regelungen enthalten, die von den Vorschriften der Strafordnung abweichen.
3. Für den Frauen- und Mädchenfußball gelten, soweit hierfür keine Sondervorschriften bestehen, die für Senioren und Jugendliche einschlägigen Bestimmungen der Straf- und Jugendordnung.
4. Interne Angelegenheiten der Vereine und private Auseinandersetzungen ihrer Mitglieder unterliegen nicht der Rechtsprechung der Sportgerichte.

§ 2

Strafbare Handlungen

1. Nach der Strafordnung zu ahnden sind alle schuldhaft begangenen Vergehen, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Spielbetrieb stehen. Dabei ist es ohne Belang, ob ein Vergehen vor, während oder nach dem Spiel begangen wird, sofern es nur einen Bezug zum Spielbetrieb hat. Ein unmittelbarer örtlicher oder zeitlicher Zusammenhang mit einem Spiel ist nicht erforderlich.
2. Eine Ahndung ist auch dann möglich, wenn der Schiedsrichter einen Fall krass sportwidrigen Verhaltens eines Spielers nicht wahrgenommen und damit keine positive oder negative Tatsachenentscheidung darüber getroffen hat.
3. Schuldhaft handelt, wer den Tatbestand der Strafvorschrift vorsätzlich oder fahrlässig erfüllt.

Strafordnung

§ 3

Generalklausel

Sportwidriges Verhalten wird mit den in der Strafordnung festgelegten Strafen geahndet. Soweit im Abschnitt B, Besonderer Teil, keine die betreffende Sportwidrigkeit erfassenden Vorschriften enthalten sind, werden Vergehen entsprechend ihrem Unrechtsgehalt in sinngemäßer Anwendung von Vorschriften, die vergleichbare Fälle betreffen, angemessen bestraft.

§ 4

Strafarten

1. Als Strafen sind gemäß § 40 Satzung zulässig:
 - a) Verweis,
 - b) Geldstrafe bis zu 5.000,- €,
 - c) Spielersperre,
 - d) Spielverbot,
 - e) Verbot des Veranstaltens von Turnieren,
 - f) Spielverlust,
 - g) Punktabzug,
 - h) Versetzung in eine tiefere Spielklasse,
 - i) Platzverbot für alle Plätze im Verbandsgebiet und Verbot der Ausübung einer Vereinstätigkeit,
 - j) bei Trainern zusätzlich die in § 30 DFB-Ausbildungsordnung vorgesehenen Strafen:
 - Beschränktes Verbot sich während eines Spiels der von ihm betreuten Mannschaft im Innenraum eines Stadions aufzuhalten (Aufenthaltsverbot) bis höchstens fünf Spiele.
 - Befristetes Verbot der Ausübung der Trainertätigkeit (Sperre) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.
 - k) Amtsenthebung oder Verbot der Annahme eines Amtes auf Zeit oder auf Dauer,
 - l) Streichung von der Schiedsrichterliste,
 - m) Schiedsrichtersperre,
 - n) Ausschluss aus dem Verband.

Strafordnung

2. Strafen dürfen den jeweiligen Strafraumen weder über- noch unterschreiten. Art und Höhe der zu verhängenden Strafe bestimmen sich nach dem Unrechtsgehalt des Vergehens. Es können mehrere Strafen nebeneinander verhängt werden.
3. Die für die einzelnen Taten vorgeschriebenen Strafen gelten für alle Formen der Beteiligung.
4. Der Versuch ist strafbar, sofern die entsprechende Strafvorschrift dies vorsieht. Die Strafe kann bis auf die Hälfte der Mindeststrafe reduziert werden .
5. Als Nebenfolge kann das mit der Sache befasste Sportgericht Verbandsaufsicht anordnen. Die Kosten der Verbandsaufsicht hat in diesen Fällen der bestrafte Verein zu tragen.

§ 5

Verweis

Ein Verweis kann nur in den von der Strafordnung und anderen Ordnungen vorgesehenen Fällen ausgesprochen werden, wenn zur Ahndung des Vergehens keine schwerere Strafart erforderlich erscheint.

§ 6

Geldstrafe

1. Geldstrafen können in Höhe zwischen € 15,-- und € 5.000,-- verhängt werden, wenn kein anderer Strafraum bestimmt ist.
2. Geldstrafen gegen Jugendliche sind nicht zulässig.
3. Für Geldstrafen, die gegen Spielgemeinschaften oder gegen einzelne Spieler von ihnen verhängt werden, haften die an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine als Gesamtschuldner.
4. Für die Zahlung der gegen einen Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten verhängten Geldstrafen haftet dessen Verein.
5. Geldstrafen sind binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Urteils zu zahlen.

§ 7

Spielersperr

1. Ein Spieler, der vom Schiedsrichter Feldverweis (ausgenommen

Strafordnung

Feldverweis mit gelb/roter Karte) erhalten hat, ist bis zur Verkündung eines Urteils für alle Spiele gesperrt (Vorsperre).

Bei Urteilen, die im schriftlichen Verfahren ergehen, entspricht der Urteilsverkündung der Tag des Zugangs des Urteils.

Die Vorsperre kann nur durch ein Urteil aufgehoben werden.

2. Die Dauer einer Spielersperre wird nach Pflichtspielen bemessen. Es werden nur ausgetragene und gewertete Pflichtspiele der Mannschaft angerechnet, in welcher der Spieler bei seinem Vergehen mitgewirkt hatte. Während der laufenden Sperre darf er bei keinem Pflichtspiel einer Mannschaft seines Vereins eingesetzt werden.
3. Das Sportgericht kann in schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei Vergehen nach §§ 22 Nr. 2, 23, 25 Nr. 1-3 und 29, entscheiden, dass sich die Sperre auch auf Freundschaftsspiele erstreckt.
4. Wird ein Spieler einer Mannschaft gesperrt, die nicht oder nicht mehr am Pflichtspielbetrieb teilnimmt, wird eine Zeitsperre verhängt oder in eine Zeitsperre umgewandelt. Dabei entspricht eine Woche Sperre einem Pflichtspiel. Während der laufenden Sperre darf er bei keinem Pflicht- oder Freundschaftsspiel einer Mannschaft seines Vereins eingesetzt werden.
5. Wird ein nicht des Feldes verwiesener Spieler gesperrt, beginnt die Sperre mit der Urteilsverkündung. Ergeht das Urteil im schriftlichen Verfahren, entspricht der Urteilsverkündung der Tag des Zugangs des Urteils.
6. Während einer Sperre darf ein Spieler weder als Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent noch als Platzordner, Trainer oder Mannschaftsbetreuer eingesetzt werden. Er darf jedoch am Training seines Vereins teilnehmen und dieses auch leiten.
7. Bei schwerwiegenden Vergehen gemäß § 25 Strafordnung kann der Vorsitzende des zuständigen Sportgerichts eine bis zur Aburteilung des Vergehens geltende vorläufige Sperre anordnen. Die Anordnung darf nur ergehen, wenn der dringende Verdacht besteht, dass der Spieler das ihm zur Last gelegte Vergehen begangen hat. Die vorläufige Sperre ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung entfallen sind. Die vorläufige Sperre ist auf die im Urteil ausgesprochene Sperrstrafe anzurechnen.

8. Sperren von bis zu einem Jahr (36 Pflichtspiele) bemessen sich nach der Zahl der Pflichtspiele. Sofern die Strafordnung dies ausdrücklich zulässt, kann bei schwerwiegenden Vergehen eine Zeitsperre von über 1 bis zu 3 Jahren verhängt werden, die auch für alle Freundschaftsspiele gilt.

§ 8

Spielverbot

1. Ein Spielverbot hat zur Folge, dass die hiermit bestrafte Mannschaft während der Dauer des Verbots weder auf eigenen noch auf fremden Plätzen spielen darf. Die in die Dauer eines Spielverbots fallenden Pflichtspiele gelten als vom Gegner mit 3 Punkten und 3:0 Toren gewonnen.
2. Beginn und Ende des Spielverbots sind im Urteil anzugeben. Ein Spielverbot von einem halben Monat entspricht 15 Tagen.
3. Ein Spielverbot kann nur für besonders schwerwiegende Vergehen und nur dann verhängt werden, wenn andere Strafarten, insbesondere Punktabzug, für eine angemessene Ahndung des Vergehens nicht mehr ausreichen.
4. Ein Spielverbot kann auf bestimmte Mannschaften eines Vereins beschränkt werden.

Das gegen Seniorenmannschaften eines Vereins verhängte Spielverbot erstreckt sich nicht auf die Juniorenmannschaften dieses Vereins.

5. Das Spielverbot wird fünf Tage nach Verkündung des Urteils wirksam. Erster Tag dieser Frist ist der Tag der Urteilsverkündung durch das Sportgericht.
6. In Fällen besonders schwerwiegender Vergehen gegen § 37, 39 oder § 40 Strafordnung kann der Vorsitzende des zuständigen Sportgerichts auf Antrag des zuständigen Fußballwartes im schriftlichen Verfahren auf die Dauer von längstens einem Monat anordnen, dass der beschuldigte Verein bis zur Verhandlung und Entscheidung durch das Sportgericht vorläufig vom Spielbetrieb ausgeschlossen wird. Das vorläufige Spielverbot ist auf das im Urteil ausgesprochene Spielverbot anzurechnen.

Strafordnung

§ 9

Spielverlust und Punktabzug

1. Ein für verloren erklärtes Spiel wird für den Gegner mit 3 Punkten gewertet. Hinsichtlich der Tore wird ein solches Spiel dann mit dem erzielten Ergebnis gewertet, wenn es der Gegner mit einer Tordifferenz von mindestens 3 Toren gewonnen hat. In allen anderen Fällen wird es mit 3:0 für den Gegner gewertet.
2. Ein Punktabzug kann entsprechend der Schwere des abgeurteilten Vergehens in Höhe von 3 bis zu 24 Punkten verhängt werden.

§ 10

Versetzung in eine tiefere Spielklasse

1. Die Versetzung in eine tiefere Spielklasse hat zur Folge, dass die betroffene Vereinsmannschaft unbeschadet des Tabellenplatzes in der folgenden Spielsaison in die nächst tiefere Spielklasse eingereiht wird. Die Mannschaft gilt als erster Absteiger, die Spielwertungen bleiben unberührt.
2. Befindet sich die betroffene Mannschaft am Ende der laufenden Saison darüber hinaus auf einem Abstiegsplatz, so wird sie in der neuen Saison zwei Klassen tiefer eingeteilt.

§ 11

Platzverbot und Verbot der Ausübung einer Vereinstätigkeit

Ein Platzverbot und Verbot der Ausübung einer Vereinstätigkeit gilt für alle Spiele. Während eines Platzverbots und Verbots der Ausübung einer Vereinstätigkeit darf der Betroffene weder als Mitglied eines Verbandsorgans tätig sein, noch als Spieler, Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent, Platzordner, Trainer oder Mannschaftsbetreuer eingesetzt werden. Er darf jedoch am Training seines Vereins teilnehmen und dieses auch leiten.

§ 12

Schiedsrichtersperre

Während einer gegen ihn verhängten Sperre darf ein Schiedsrichter weder als Mitglied eines Verbandsorgans tätig sein, noch als Schiedsrichter-Assistent, Spieler, Platzordner, Trainer oder Mannschaftsbetreuer eingesetzt werden.

§ 13

Streichung von der Schiedsrichterliste

Wird gegen einen Schiedsrichter ein Verfahren bei einer Rechtsinstanz anhängig, so ist diese berechtigt, im Urteil unmittelbar auf Streichung von der Schiedsrichterliste zu erkennen. Nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils ist die Streichung durch den Verbandsschiedsrichterausschuss vorzunehmen.

§ 14

Ausschluss aus dem Verband

1. Ein Ausschluss von Vereinen aus dem Verband kann nur in den Fällen des § 9 Satzung sowie dann erfolgen, wenn die Strafordnung dies ausdrücklich vorsieht. Eine Ausschlussentscheidung darf nur bei schwerwiegenden Verfehlungen ergehen.
2. Neben dem Ausschluss dürfen gegen den Verein keine weiteren Strafen verhängt werden.
3. Im Urteil ist festzulegen, nach Ablauf welcher Zeit frühestens ein Antrag auf Wiederaufnahme in den Verband gestellt werden kann. Dieser Zeitraum darf 18 Monate nicht unterschreiten.

§ 15

Zusammentreffen mehrerer Strafvorschriften

1. Verstößt ein und dieselbe sportwidrige Handlung gegen mehrere Strafvorschriften, wird nur auf eine Strafe erkannt. Maßgebend für die Festsetzung der Strafe ist der Strafrahmen der Vorschrift mit der höchsten Strafandrohung.
2. Werden im unmittelbaren zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mehrere sportwidrige Handlungen begangen und verstoßen diese gegen die gleiche oder verschiedene Strafvorschriften, wird auf eine

Strafordnung

Gesamtstrafe erkannt. Diese wird durch angemessene Erhöhung der höchsten Einzelstrafe gebildet, wobei die Gesamtstrafe die Summe der Einzelstrafen nicht erreichen darf.

§ 16

Verjährung

1. Die Verfolgung von Vergehen unterliegt der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt
 - a) ein Jahr bei Vergehen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Spiel begangen wurden,
 - b) zwei Jahre bei sonstigen Vergehen.
2. Die Verjährungsfrist beginnt, sobald das Vergehen beendet ist. Die Einleitung eines Verfahrens, jede das Verfahren fördernde Anordnung des Vorsitzenden des mit der Sache befassten Rechtsorgans und jede Entscheidung des Rechtsorgans unterbrechen die Verjährung. Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.
3. Spielverlust darf nicht mehr ausgesprochen werden für Spiele, die mehr als zwölf Monate vor Einleitung des Verfahrens ausgetragen worden sind. Dies gilt auch für Spiele des vorangegangenen Spieljahres, wenn das Verfahren nach dem 30. Juni eingeleitet wird. In diesen Fällen kann jedoch für die nachfolgende Spielzeit auf Punktabzug oder Spielverbot erkannt werden.
4. Entzieht sich der Beschuldigte durch Vereinsaustritt einem Verfahren und wird es nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft in einem Verbandsverein eingeleitet, unterbricht der Austritt die Verjährung bis zur Einleitung des Verfahrens.
5. Entzieht sich der Beschuldigte durch Vereinsaustritt der Vollstreckung einer Strafe, ist sie ab dem Erwerb einer neuen Vereinsmitgliedschaft zu verbüßen, soweit sie noch nicht erledigt ist.

§ 17

Vereinshaftung

1. Vereine sind für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weiterer Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion während des Spiels ausüben, verantwortlich.

2. Für Störungen vor, während und nach dem Spiel durch unsportliches Verhalten von Spielern und Zuschauern ist der Platzverein verantwortlich, es sei denn, dass dieser sein Nichtverschulden nachweist. Entsprechendes gilt für den Gastverein mit der Einschränkung, dass diesem ein Verschulden nachgewiesen werden muss.

§ 18

Verwaltungsstrafen

1. Verwaltungsstrafen werden durch die Vorsitzenden der Verbandsorgane und Organe auf Kreisebene sowie Klassenleiter verhängt.
2. Gegen Vereine, Vereinsmitglieder, Spieler, Schiedsrichter und Verbandsmitarbeiter, die Verpflichtungen aus Satzung oder Ordnungen des HFV nicht erfüllen, können Verwaltungsstrafen verhängt werden, insbesondere in folgenden Fällen:
 - a) Unentschuldigtes Fehlen bei einer Veranstaltung oder Tagung, bei der Teilnahmepflicht besteht,
 - b) Ungebührliches Verhalten in Sitzungen,
 - c) Unterschreiben mehrerer Vereinswechselanträge für verschiedene Vereine,
 - d) Fehlen einer Aufsicht durch Erwachsene bei Reisen oder Spielen von Jugendmannschaften,
 - e) Einsatz von Jugendlichen in mehr als einem Spiel innerhalb eines Tages, ausgenommen hiervon sind Turnierspiele,
 - f) Durchführung von Turnieren ohne Genehmigung,
 - g) Veränderung des Spielfeldes oder des Platzaufbaus nach Spielbeginn ohne ausdrückliche Zustimmung des Schiedsrichters,
 - h) Nichtanfordern von Schiedsrichtern zu Spielen und Turnieren,
 - i) Verstoß gegen die allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung des DFB,
 - j) Nichtherausgabe eines Spielerpasses,
 - k) Nicht ordnungsgemäße Platzherrichtung gemäß § 56 Spielordnung,
 - l) Nichteinsenden oder verspätetes Einsenden des Spielberichtes,

Strafordnung

m) Verstoß gegen die Spielfeldmaße und Ballgrößen gemäß §§ 13 Nr. 4 und 14 Jugendordnung.

Das Verwaltungsvergehen kann mit Geldstrafe von € 15 bis € 500 geahndet werden. Die Strafe kann in derselben Sache bis zur Erfüllung der Verpflichtung mehrfach verhängt werden.

3. Das Fehlen von Pässen bei Pflicht- oder Freundschaftsspielen wird mit Geldstrafe von € 10,-- bis 50,-- geahndet; bei Jugendlichen mit Geldstrafe von € 5,-- bis € 25,--.

Der unzulässige Einsatz eines Junioren oder einer Juniorin in einer höheren Altersklasse (§§ 11 Nr. 3 und 14 Jugendordnung) wird mit Geldstrafe von € 15,-- bis € 30,-- bestraft.

Die Nichtmeldung von Spielergebnissen wird mit € 5,-- Geldstrafe pro fehlendem Ergebnis geahndet.

4. Durch die Kreisschiedsrichterobmänner können Verwaltungsstrafen gegen Schiedsrichter verhängt werden. Das Nähere regelt die Schiedsrichterordnung.

5. Die Vorsitzenden der Sportgerichte können in folgenden Fällen Verwaltungsstrafen verhängen:

a) Unentschuldigtes Fehlen oder Fehlen ohne ausreichende Entschuldigung bei einer Verhandlung,

b) Ungebührliches Verhalten bei Verhandlungen.

Im übrigen können die Vorsitzenden der Sportgerichte im laufenden Verfahren Verwaltungsstrafen nach Nr. 2 verhängen.

B. Besonderer Teil

I. Strafen gegen Spieler

§ 19

Spielen ohne Spielberechtigung

Spielen ohne Spielberechtigung wird mit einer Sperre von 2 bis zu 18 Pflichtspielen bestraft.

§ 20

Spielen während einer Sperre

1. Die Teilnahme eines Spielers an Spielen während einer gegen ihn laufenden Sperre (einschließlich Vorsperre) wird mit einer weiteren Sperre von 2 bis 18 Pflichtspielen bestraft.
2. Ein Spieler, der während einer gegen ihn verhängten Sperre (einschließlich Vorsperre) unerlaubte Tätigkeiten im Sinne von § 7 Nr. 6 ausübt, wird mit Geldstrafe belegt.

§ 21

Unsportliches Verhalten

Unsportliches Verhalten wird mit einer Sperre von 2 bis zu 12 Pflichtspielen bestraft.

§ 22

Bedrohung und Beleidigung

1. Bedrohung oder Beleidigung der Gegner, Mitspieler, Zuschauer, Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten wird mit einer Sperre von 2 bis zu 18 Pflichtspielen bestraft.
2. In besonders schweren Fällen der Bedrohung kann eine Sperre bis zu 36 Pflichtspielen verhängt werden.

§ 23

Diskriminierung und Rassismus

1. Wer öffentlich die Menschenwürde einer anderen Person durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Herkunft verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird wegen grob unsportlichen Verhaltens für mindestens 4 bis 36 Pflichtspiele gesperrt. Zusätzlich werden für den Zeitraum der Sperre ein Platzverbot und eine Geldstrafe nicht unter € 50,- verhängt.
2. Die Strafe kann bis auf die Hälfte der Mindeststrafe reduziert werden, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn für den betreffenden Vorfall nur ein geringes Verschulden trifft oder wenn der Vorfall provoziert wurde.

Strafordnung

§ 24

Rohes Spiel

Ein Spieler, der rücksichtslos im Kampf um den Ball einen Gegner verletzt oder gefährdet, wird mit einer Sperre von 4 bis zu 18 Pflichtspielen bestraft.

§ 25

Tätlichkeit

1. Tätlichkeiten gegen Gegner, Mitspieler und Zuschauer werden mit einer Sperre von 8 bis zu 36 Pflichtspielen bestraft. Der Versuch ist strafbar.
2. Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten werden mit einer Sperre von 12 bis zu 36 Pflichtspielen bestraft. Der Versuch ist strafbar.
3. Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen kann eine Sperre von über 1 bis zu 3 Jahren verhängt werden.
4. Wenn in den Fällen der Nr. 1 gegen den Spieler unmittelbar vor seiner Tätigkeit nachweislich eine unsportliche Handlung begangen worden ist, kann die Strafe bis auf die Hälfte der Mindeststrafe reduziert werden.

§ 26

Herbeiführen eines Spielabbruches

Ein Spieler, der durch sein Verhalten einen Spielabbruch verschuldet, wird mit einer Sperre von 4 bis zu 18 Pflichtspielen bestraft.

§ 27

Unrichtige Angaben beim Vereinswechsel

Vorsätzlich falsche Angaben bei einem Vereinswechsel zur Erlangung der Spielberechtigung werden mit einer Sperre von 12 bis zu 36 Pflichtspielen bestraft.

§ 28

Verstöße gegen die Bestimmungen über Vertragsspieler

1. Ein Vertragsspieler (§ 116 Nr. 2 Spielordnung), der mehrere Verträge als Vertragsspieler (§ 128 Spielordnung) für dieselbe Spielzeit mit verschiedenen Vereinen abgeschlossen hat oder der sich seinen Verpflichtungen aus einem rechtsgültig abgeschlossenen Vertrag als Vertragsspieler unberechtigt entzieht oder zu entziehen versucht, wird wegen unsportlichen Verhaltens mit einer Sperre von 4 bis zu 18 Pflichtspielen und mit Geldstrafe nicht unter € 500,-- belegt. In leichten Fällen kann auf Geldstrafe allein erkannt werden.
2. Ein Vertragsspieler, der die ihm nach § 128 Spielordnung obliegende Anzeigepflicht nicht erfüllt, wird mit Geldstrafe von € 250,-- bis zu € 1.500,-- belegt.

§ 29

Spielerbestechung

1. Spieler, die andere bestechen oder sich bestechen lassen, werden mit einer Sperre von 24 bis zu 36 Pflichtspielen bestraft.
2. In schweren Fällen kann eine Sperre von über 1 bis zu 3 Jahren verhängt werden.
3. Der Versuch ist strafbar.

§ 30

Nichtantreten zu Auswahlspielen

Spieler, die zu Auswahlspielen des Verbandes ohne rechtzeitige und triftige Entschuldigung nicht antreten, werden mit einer Sperre für ein Pflichtspiel bestraft.

II. Strafen gegen Vereine

§ 31

Einsatz nicht spielberechtigter Spieler

1. Das fahrlässige spielen lassen eines nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spielers wird für jeden eingesetzten Spieler mit Geldstrafe von € 15,-- bis zu € 250,-- geahndet.

Strafordnung

2. Bei Vorsatz wird Spielverbot von 1 Monat bis zu 6 Monaten oder Punktabzug (3 bis 24 Punkte) und Geldstrafe von € 50,-- bis zu €1.500,-- verhängt.
3. Das unerlaubte spielen lassen von Jugendlichen in einer niedrigeren Altersklasse (§§ 11, 14 Jugendordnung) wird mit Geldstrafe von € 15,-- bis zu € 30,-- pro Spiel geahndet. Auf die gleiche Strafe ist in den Fällen der §§ 8 Nr. 2 und 12 Jugendordnung zu erkennen.
4. In den Fällen von Nr. 1 bis 3 tritt bei Verbandsspielen außerdem Spielverlust ein.
5. Stellt das Sportgericht fest, dass eine Spielberechtigung irrtümlich erteilt worden ist und der Verein des betreffenden Spielers hieran schuldlos ist, sind die gewonnenen oder unentschieden ausgegangenen Spiele, in denen der nicht spielberechtigte Spieler eingesetzt wurde, zu wiederholen, wenn der Spielgegner spätestens am vierten Tag nach Zugang der Entscheidung des Sportgerichtes beim Klassenleiter den Antrag auf Spielwiederholung stellt. Erster Tag der Frist ist der Tag des Zugangs; im übrigen gelten §§ 15 und 35 Rechts- und Verfahrensordnung entsprechend.

In den Wiederholungsspielen darf der betreffende Spieler auch dann nicht eingesetzt werden, wenn er inzwischen spielberechtigt geworden ist.

Erkennt ein Verantwortlicher des Vereins die Unwirksamkeit der irrtümlich erteilten Spielberechtigung oder musste sich ihm die Unwirksamkeit aufgrund der ihm bekannten Sachlage aufdrängen und wird der Spieler gleichwohl in Verbandsspielen eingesetzt, gelten Nr. 1 und 4 dieser Vorschrift.

§ 32

Spielen gesperrter Mannschaften

1. Das Spielen von Mannschaften, die mit einem Spielverbot belegt sind oder die vom Präsidium gemäß § 11 Nr. 6 Satzung vom Spielbetrieb ausgeschlossen sind und das Spielen gegen solche Mannschaften, wird mit Spielverbot von einem halben Monat bis zu 6 Monaten oder Punktabzug (3 bis 24 Punkte) und mit Geldstrafe von € 50,-- bis zu € 1.500,-- geahndet.
2. In leichten Fällen kann auf Geldstrafe allein erkannt werden.

§ 33

Abhalten eines Spielers von Auswahlspielen des Verbandes

Die Beeinflussung von Spielern, nicht an Auswahlspielen des Verbandes teilzunehmen, wird mit Geldstrafe von € 50,-- bis zu € 1.500,-- geahndet.

§ 34

Bestechung und Absprache eines Spielergebnisses

1. Verbandsorgane, Vereinsverantwortliche, Schiedsrichter oder Spieler bestechen oder sie zu falschen Angaben veranlassen wird mit Spielverbot von 2 bis zu 6 Monaten oder Punktabzug (3 bis 24 Punkte) und mit Geldstrafe von € 50,-- bis zu € 2.500,-- geahndet. Der Versuch ist strafbar.
2. In schweren Fällen kann Ausschluss aus dem Verband erfolgen.
3. Ein Verein, der aufgrund einer Absprache einem anderen Verein Punkte zukommen lässt oder sich sonst bestechen lässt, wird mit Geldstrafe von € 50,-- bis zu € 2.500,-- belegt und in die nächsttiefere Spielklasse versetzt. Die gleiche Strafe trifft den begünstigten Verein, wenn er mit dem anderen Verein eine solche Absprache getroffen hat. Ein bereits der untersten Spielklasse angehörender Verein wird zusätzlich zur Geldstrafe mit Spielverbot von 2 bis zu 6 Monaten belegt. Der Versuch ist strafbar.

§ 35

Verstöße gegen Bestimmungen über Vertragsspieler

Ein Verein, der die ihm gemäß §§ 116 Nr. Absatz 2 oder 128 Nr. 2 Spielordnung obliegenden Nachweis- und Anzeigepflichten nicht erfüllt oder hierbei unrichtige Angaben macht, wird mit Geldstrafe nicht unter € 250,- belegt.

§ 36

Entschädigung

Ein Verein, dem eine höhere als die vorgeschriebene Entschädigung gezahlt wurde, wird mit Geldstrafe nicht unter € 250,-- belegt, wenn er die Rückzahlung des die zulässige Höchstgrenze übersteigenden Betrages auf Verlangen des anderen Vereins zu Unrecht verweigert.

Strafordnung

Die Strafe kann in derselben Sache bis zur Erfüllung der Verpflichtung mehrfach verhängt werden.

§ 37

Spielabbruch

1. Ein Verein, dessen Spieler, Mitglieder oder Anhänger einen Spielabbruch auf eigenem oder fremdem Platz verursachen, wird zusätzlich zum Verlust des abgebrochenen Spiels mit Spielverbot von einem halben Monat bis zu 6 Monaten oder Punktabzug (3 bis 24 Punkte) und mit Geldstrafe von € 50,-- bis zu € 1.500,-- belegt. Ein Spielabbruch gilt auch dann als durch den Verein verursacht, wenn nur ein Spieler, Mitglied oder Anhänger den Abbruch durch sein Verhalten verschuldet hat.
2. In leichten Fällen kann zusätzlich zur Spielverlusterklärung auf Geldstrafe allein nicht unter € 100,-- erkannt werden. Ein leichter Fall liegt nicht vor, wenn der Spielabbruch durch eine Tötlichkeit gegen den Schiedsrichter oder einen neutralen Schiedsrichter-Assistenten ausgelöst wurde.
3. Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen kann Ausschluss aus dem Verband erfolgen.
4. Bei Jugendmannschaften kann von Spielverbot oder Punktabzug abgesehen werden.
5. Der Verein, dem der Spielabbruch als verschuldet zugerechnet wird, ist dem anderen Verein zum Ersatz des diesem durch den Abbruch entstandenen Schadens verpflichtet (§ 52 Spielordnung). Die Höhe des Schadensersatzes wird vom Sportgericht auf Antrag des geschädigten Vereins festgesetzt.

§ 38

Vernachlässigung der Platzordnung

Die Vernachlässigung der Platzordnung sowie der mangelnde Schutz für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten und Spielgegner wird mit Geldstrafe von € 50,-- bis zu € 1.500,-- geahndet, wenn die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

§ 39

Ausschreitungen

1. Ein Verein, dessen Anhänger, Mitglieder oder Spieler Ausschreitungen auf eigenen oder fremden Plätzen oder anlässlich einer Veranstaltung des Hessischen Fußball-Verbandes verursachen oder die sich sonst unsportlich verhalten, wird mit Spielverbot von einem halben Monat bis zu 6 Monaten oder Punktabzug (3 bis 24 Punkte) und mit Geldstrafe von € 50,-- bis zu € 2.500,-- bestraft.

In Spielen des Hessenpokals wird die entsprechende Mannschaft zusätzlich von dem Wettbewerb ausgeschlossen.

Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen kann Ausschluss aus dem Verband erfolgen.

2. In leichten Fällen kann auf Geldstrafe allein erkannt werden.

§ 40

Diskriminierung und Rassismus

1. Ein Verein, dessen Spieler, Vereinsverantwortliche oder Anhänger sich rassistisch und/oder menschenverachtend verhalten, wird mit Geldstrafe von nicht unter € 150,- und beim ersten Vergehen mit Punktabzug von drei Punkten und beim zweiten Vergehen von sechs Punkten bestraft. Bei einem weiteren Vergehen erfolgt die Versetzung in eine tiefere Spielklasse.
2. Können Zuschauer keiner Mannschaft zugeordnet werden, ist gegen den Platz bauenden Verein eine Geldstrafe zu verhängen.
3. In Spielen des Hessenpokals wird die entsprechende Mannschaft zusätzlich von dem Wettbewerb ausgeschlossen.
4. Auf Geldstrafe alleine kann erkannt werden, wenn den Verein nur ein geringes Verschulden trifft oder der Vorfall provoziert wurde.

§ 41

Unbegründete Absage eines Freundschaftsspiels oder Turniers

Die unbegründete Absage eines Freundschaftsspiels oder eines Turniers ohne Einwilligung des Gegners oder des Veranstalters wird mit Geldstrafe von € 15,-- bis zu € 1.500,-- geahndet. Außerdem kann der schuldige Verein zum Schadensersatz verurteilt werden.

Strafordnung

§ 42

Unrichtige Angaben in Meldelisten und Spielberichten

1. Unrichtige Angaben in Meldelisten und Spielberichten werden mit Geldstrafe von € 25,-- bis zu € 250,-- geahndet. In schweren Fällen kann auf Spielverbot von 1 Monat bis zu 3 Monaten oder auf Punktabzug (3 bis 24 Punkte) erkannt werden.
2. Unrichtige Angaben in Anträgen auf Genehmigung von Jugendspielgemeinschaften und Verstöße gegen die vom Verbandsjugendausschuss erlassenen Ausführungsbestimmungen für Jugendspielgemeinschaften werden mit Geldstrafe von € 25,-- bis zu € 250,-- geahndet. Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen kann auf Punktabzug (3 bis 24 Punkte) erkannt werden.

§ 43

Fälschung von Urkunden

1. Die Fälschung von Urkunden, insbesondere von Pässen, Vereinswechsel- und Spielberechtigungsanträgen, Meldelisten, Anträgen und Spielberichten, wird mit Spielverbot von 1 bis zu 6 Monaten oder Punktabzug (3 bis 24 Punkte) und mit Geldstrafe von € 50,-- bis zu € 1.500,-- geahndet.
2. In leichten Fällen kann auf Geldstrafe allein erkannt werden.

§ 44

Spielausfall

1. Verschuldet ein Verein einen Spielausfall oder tritt er zu einem Pflichtspiel verspätet an, wird er mit Geldstrafe von € 25,-- bis zu € 1.500,-- bestraft. Dies gilt nicht in den Fällen des § 38 Nr. 2 Spielordnung.
2. Bei einem verschuldeten Spielausfall oder einem verspäteten Antreten, das zu einem vorzeitigen Abbruch des Spiels geführt hat, gilt das Spiel als vom Gegner gewonnen.
3. Tritt der Gastverein nicht an, muss er das Rückspiel auf dem Platz des Gegners austragen. Handelt es sich bereits um das Rückspiel, muss der Gastverein dem anderen Verein dessen Reisekosten aus dem Hinspiel ersetzen.

4. Der Verein, der zu einem Pflichtspiel nicht angetreten ist, hat dem anderen Verein auf Antrag den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Höhe wird vom Sportgericht festgesetzt.

§ 45

Nichteinhaltung der Bestimmungen für die Platzprüfung

1. Die Nichteinhaltung der Bestimmungen über die Feststellung der Bespielbarkeit gemeinde- und vereinseigener Plätze (siehe Nr. 1 des Anhangs zur Satzung) wird mit Geldstrafe von € 25,-- bis zu €250,-- geahndet.
2. Beruht der Ausfall eines Pflichtspiels ursächlich auf der Nichteinhaltung der Bestimmungen, gilt dieses Spiel als vom Gegner gewonnen.
3. Der für den Spielausfall verantwortliche Verein hat dem anderen Verein nach Maßgabe des § 44 Strafordnung Schadensersatz zu leisten.

§ 46

Schiedsrichtereinsatz

1. Die Ablehnung eines geprüften unbeteiligten Schiedsrichters beim Ausbleiben des zu einem Pflichtspiel eingeteilten Schiedsrichters wird mit Geldstrafe von € 25,-- bis zu € 500,-- sowie mit Spielverlust geahndet. Bei Ablehnung durch beide Vereine gilt das Spiel für beide als verloren.
2. Der Einsatz eines gesperrten oder von der Schiedsrichterliste gestrichenen Schiedsrichters zur Leitung eines Spiels wird mit Geldstrafe von € 25,-- bis zu € 250,-- geahndet.

III. Strafen gegen Vereinsverantwortliche und sonstige Vereinsmitglieder

§ 47

Unsportliches Verhalten

1. Ein unsportliches Verhalten von Vereinsverantwortlichen und sonstigen Vereinsmitgliedern wird mit Platzverbot von einem halben Monat bis zu 12 Monaten und mit Geldstrafe nicht unter € 50,-- so-

Strafordnung

wie mit einem befristeten Verbot der Ausübung einer Vereinstätigkeit geahndet.

2. In leichten Fällen kann auf Geldstrafe allein erkannt werden.
3. In schweren Fällen kann Platzverbot und Verbot der Ausübung einer Vereinstätigkeit bis zu 3 Jahren verhängt werden.

§ 48

Diskriminierung und Rassismus

1. Wer als Vereinsverantwortlicher oder sonstiges Vereinsmitglied öffentlich die Menschenwürde einer anderen Person durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Herkunft verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird mit Platzverbot von 1 Monat bis zu 12 Monaten und Geldstrafe nicht unter 50,- € bestraft.
2. Die Strafe kann bis auf die Hälfte der Mindeststrafe reduziert werden, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn für den betreffenden Vorfall nur ein geringes Verschulden trifft oder wenn der Vorfall provoziert wurde.

§ 49

Unsportliches Verhalten von Trainern

1. Unsportliches Verhalten von lizenzierten Trainern wird gemäß § 30 DFB-Ausbildungsordnung geahndet.
2. Für nicht lizenzierte Trainer gelten §§ 47 und 48 Strafordnung entsprechend. In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden.

IV. Strafen gegen Schiedsrichter

§ 50

Nichtantreten

1. Das unentschuldigste Nichtantreten eines ordnungsgemäß zur Leitung eines Spiels eingeteilten Schiedsrichters oder Schiedsrichter-Assistenten wird mit Geldstrafe von € 25,-- bis zu € 100,-- geahndet.

2. Im Wiederholungsfall wird der Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten zusätzlich zur Geldstrafe mit einer Sperre von 1 bis zu 3 Monaten bestraft.
3. Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten, die innerhalb eines Spieljahres dreimal unentschuldigt zu Spielen nicht antreten, werden von der Schiedsrichterliste gestrichen. Eine Wiederaufnahme kann erst nach Ablauf eines Jahres beim Verbandsschiedsrichterausschuss beantragt werden.

§ 51

Berichterstattung über Spiele und Unterlassen der Passkontrolle

1. Die nicht ordnungsgemäße oder nicht erschöpfende Berichterstattung eines Schiedsrichters über die von ihm geleiteten Spiele sowie das Unterlassen der Passkontrolle wird mit Geldstrafe von € 25,-- bis zu € 100,-- geahndet.
2. In schweren Fällen, insbesondere bei Nichtmeldung eines hinausgestellten Spielers und bei vorsätzlich falscher Berichterstattung, kann auf eine Sperre bis zu 12 Monaten oder auf Streichung von der Schiedsrichterliste erkannt werden.

§ 52

Unrichtige Angaben bei Schiedsrichterauslagen

1. Unrichtige Angaben bei der Geltendmachung von Schiedsrichterauslagen werden mit Geldstrafe von € 25,-- bis zu € 100,-- geahndet. Der zuviel erhaltene Betrag ist an den betreffenden Verein zurückzuerstatten.
2. Im Wiederholungsfall oder in besonders schweren Fällen kann auf Streichung von der Schiedsrichterliste erkannt werden.

§ 53

Unsportliches Verhalten

1. Unsportliches Verhalten von amtierenden Schiedsrichtern oder neutralen Schiedsrichter-Assistenten wird mit Geldstrafe nicht unter € 50,- geahndet.
2. In schweren Fällen wird zusätzlich auf Sperre von 1 Monat bis zu 12 Monaten oder auf Streichung von der Schiedsrichterliste erkannt.

Strafordnung

§ 54

Tätlichkeiten und Bestechlichkeit

1. Tätlichkeiten oder Bestechlichkeit wird mit Sperre von 3 bis zu 12 Monaten belegt. Der Versuch ist strafbar und wird mit Sperre nicht unter 1 Monat geahndet.
2. In schweren Fällen kann auf Streichung von der Schiedsrichterliste erkannt werden.

§ 55

Diskriminierung und Rassismus

1. Wer als Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent öffentlich die Menschenwürde einer anderen Person durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Herkunft verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird mit Sperre von 1 bis 12 Monaten und Geldstrafe nicht unter 50,- € bestraft.
2. Die Strafe kann bis auf die Hälfte der Mindeststrafe reduziert werden, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn für den betreffenden Vorfall nur ein geringes Verschulden trifft oder wenn der Vorfall provoziert wurde.

§ 56

Verfehlungen von Schiedsrichtern als Zuschauer

Verfehlungen gemäß §§ 53, 54 und 55 Strafordnung von Schiedsrichtern, die bei einem Spiel als Zuschauer anwesend oder als Platzordner tätig sind, werden entsprechend geahndet.

V. Strafen gegen Mitglieder von Verbandsorganen

§ 57

Verstöße gegen Amtspflichten oder unsportliches Verhalten

1. Mitglieder von Verbandsorganen, die gegen ihre Amtspflichten verstoßen oder sich in Ausübung ihres Amtes sonst unsportlich verhalten, werden mit einem Verweis oder mit Geldstrafe nicht unter € 50,-- belegt.

Strafordnung

2. In schweren Fällen kann auf Amtsenthebung oder auf Verbot der Ausübung einer Verbandstätigkeit bis zu 3 Jahren erkannt werden.

Strafordnung